

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren
51062 HA 10.2 Bl. 2

54634 Bitburg, den 22.08.2016

Westpark 11

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in
dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Daun**

Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren, Vulkaneifelkreis

- 1) Bekanntgabe und Offenlage des Flurbereinigungsplanes**
- 2) Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**
- 3) Besitzübergang und Fälligkeit der Geldausgleiche**
- 4) Hinweise zum Grünland und Dauergrünland**

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren **Schalkenmehren** wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hiermit bekanntgegeben. Gleichzeitig erhalten die Beteiligten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem die sie betreffenden Festsetzungen nachgewiesen sind.

Offenlage und Erläuterung des Flurbereinigungsplanes

Der Flurbereinigungsplan liegt zur öffentlichen Einsichtnahme aus am:

**Donnerstag, 29.09.2016 von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr und Freitag, 30.09.2016 von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
in der alten Schule in 54552 Schalkenmehren**

In dieser Zeit stehen Beauftragte des DLR Eifel bereit, die neue Feldeinteilung zu erläutern und Auskünfte zu den Nachweisen zu erteilen. Auf Antrag können nach Terminvereinbarung die Grenzen der neuen Grundstücke örtlich angezeigt werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung bestimmt ist, wahrzunehmen.

2. Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumt auf

**Freitag, 30.09.2016 um 14.00 Uhr
in der alten Schule in 54552 Schalkenmehren**

In diesem Termin können Grundstückseigentümer und Inhaber von Rechten, die mit Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes nicht einverstanden sind Widerspruch erheben und sich über den Ablauf des Widerspruchsverfahrens informieren.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 30.09.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim

DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

erheben. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Eifel eingegangen sein.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Eifel oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder schriftlich Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei

- Ortsbürgermeister Herrn Hans-Günter Schommers, Maarstr. 8a, 54552 Schalkenmehren
- DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg
- Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de → Infomaterial → Landentwicklung → Vollmacht

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Orts- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der den Inhalt des Rechtes und die haftenden (belasteten) neuen Grundstücke nachweist. Sofern im Flurbereinigungsplan neue Rechte begründet werden, erhält sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit dem Wortlaut des Rechtsinhaltes sowie der Bezeichnung der betroffenen Grundstücke.

3. Besitzübergang und Fälligkeit der Geldausgleiche

Der **Übergang von Besitz und Nutzung** an den gegenüber der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.03.2015 **geänderten Abfindungsgrundstücken erfolgt am 20.09.2016** , unbeschadet etwa eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan. Im Übrigen gelten die Überleitungsbestimmungen vom 17.03.2015, ergänzt um die Regelungen zum Grünland, sinngemäß. Die im Flurbereinigungsplan **festgesetzten Geldausgleiche sind am 30.01.2017 fällig**. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen bzw. werden zu diesem Zeitpunkt an die Teilnehmer ausgezahlt.

4. Hinweise zum Grünland

Für die im Nachweis des Neuen Bestandes unter –Neue Flurstücke- aufgeführten Abfindungsgrundstücke mit der Nutzungsart „Grünland“

besteht eine Veränderungssperre gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf **zuvor** der ausdrücklichen Zustimmung und Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

Bei einem **ungenehmigten** Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser